



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2013

Ausgegeben zu Mainz, den 20. Februar 2013

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
8.2.2013	Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Privatschulgesetzes	9
8.2.2013	Landesgesetz über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation	10
8.2.2013	Fünftehntes Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz	12
17.1.2013	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs	13
31.1.2013	Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für die Rechtspflege zuständigen Ministeriums	16

Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Privatschulgesetzes Vom 8. Februar 2013

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GVBl. S. 42), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Das Schulverhältnis ist als besonderes Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geprägt von gegenseitigem Vertrauen, Achtung, Respekt und verantwortungsvollem Umgang mit Nähe und Distanz.“
2. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar, gilt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) in der jeweiligen Fassung.“
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern einer Schule bestehende Obhutsver-

hältnis verpflichtet Lehrkräfte zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz; sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern sind mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag unvereinbar und daher unzulässig. Dies gilt auch für das sonstige Personal in der Schule.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 4 bis 9.

Artikel 2 Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GVBl. S. 42), BS 223-7, wird wie folgt geändert:

Dem § 23 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Lehrer müssen die Anforderungen an die persönliche Eignung erfüllen. Die persönliche Eignung ist nicht gegeben, wenn schwerwiegende Tatsachen einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit entgegenstehen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 8. Februar 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation
Vom 8. Februar 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Errichtung**

(1) Das Land errichtet eine rechtsfähige landesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ (Anstalt). Die Anstalt hat ihren Sitz in Trier.

(2) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 55 der Abgabenordnung.

(3) Die wissenschaftliche Einrichtung „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ der Universität Trier wird aufgehoben.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Anstalt dient der Dokumentation von Publikationen und sonstigen Informationen für das Fach Psychologie aus dem deutschen Sprachraum. Sie stellt diese auf nationaler und internationaler Ebene zur Verfügung und vermittelt sie.

(2) Diese Aufgaben erfüllt die Anstalt insbesondere durch

1. die Beschaffung, Aufbereitung, Dokumentation und Nutzung von Publikationen und sonstigen Informationen,
2. die informationswissenschaftliche und informationstechnologische Methodenentwicklung,
3. die angewandte Forschung und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
4. die integrative, barrierefreie und forschungsprozessorientierte Vermittlung digitaler Informationsangebote sowie
5. die Zusammenarbeit mit deutschen und internationalen Einrichtungen mit fachlichem Bezug.

(3) Die Anstalt fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie beachtet bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sowie in ihrer Forschungstätigkeit die geschlechtsspezifischen und familienbezogenen Auswirkungen.

**§ 3
Rechtsaufsicht, Unterrichtung des Landtags**

(1) Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.

(2) Der Landtag ist über wesentliche, die Anstalt betreffende Entscheidungen zu unterrichten; der Genehmigung des Landtags bedürfen insbesondere wesentliche Änderungen des Aufgabengebiets.

**§ 4
Organe**

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Verwaltungsrat,

2. die Direktorin oder der Direktor und
3. der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums, die oder der den Vorsitz innehat,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Bundes, die oder der dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium benannt wird und den stellvertretenden Vorsitz innehat,
3. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Trier,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Wissenschaft, welche von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Bundes jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt werden.

(3) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit der Direktorin oder des Direktors und beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, insbesondere über die Grundzüge der Programmgestaltung, die Satzung, das Programmbudget und den Wirtschaftsplan, die Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer und wichtige Personalentscheidungen bezüglich des Leitungspersonals. Gegen die Stimme der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 kann zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf die Direktorin oder den Direktor der Anstalt nicht entschieden werden. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Direktorin oder der Direktor wird vom Verwaltungsrat in der Regel für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Eine vorzeitige Abberufung der Direktorin oder des Direktors kann durch Beschluss des Verwaltungsrats erfolgen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor

1. leitet die Einrichtung und führt deren Geschäfte,
2. vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats,
3. entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit dafür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist,
4. vertritt die Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich,
5. ist für die Erstellung des Programmbudgets und des Wirtschaftsplans verantwortlich,
6. berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich über ihre oder seine Tätigkeit.

Die Direktorin oder der Direktor benötigt zu Rechtsgeschäften und Handlungen von erheblicher Bedeutung die Zustimmung des Verwaltungsrats.

(6) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sechs externe sachverständige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an, die verschiedene Fachrichtungen der Anstalt repräsentieren sollen. Sie werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Dem Wissenschaftlichen Beirat obliegt die wissenschaftliche Begleitung der Einrichtung. Er berät den Verwaltungsrat und die Direktorin oder den Direktor und nimmt zu dem in

Verantwortung der Direktorin oder des Direktors erstellten Programmbudget Stellung.

§ 5 Beschäftigte

(1) Die Aufgaben der Anstalt werden in der Regel durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrgenommen. Auf die Beschäftigten der Anstalt sind die für die Beschäftigten des Landes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Satz 2 gilt für Auszubildende entsprechend.

(2) Die Anstalt tritt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 und 3 in die Rechte und Pflichten aus den mit dem Land Rheinland-Pfalz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der wissenschaftlichen Einrichtung „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ der Universität Trier bestehenden Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnissen ein. § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Anstalt wird finanziert aus

1. den jährlichen Zuwendungen, die aufgrund der gemeinsamen Förderung durch den Bund und die Länder nach Artikel 91 b des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 11. September 2007 (BANz. Nr. 195, S. 7787) sowie deren Ausführungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt werden, sowie
2. weiteren Zuwendungen von Dritten und sonstigen Einnahmen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das im Eigentum der Universität Trier befindliche, der bisherigen wissenschaftlichen Einrichtung „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ der Universität Trier zuzurechnende Vermögen im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium mit allen Rechten und Pflichten in das Eigentum der nach § 1 Abs. 1 errichteten Anstalt über; dieses Vermögen ist in einem Verzeichnis aufzulisten. Die Anstalt ist berechtigt, die betriebsnotwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen unentgeltlich zu nutzen. Die anfallenden Betriebskosten für die Räumlichkeiten trägt die Anstalt.

(3) Die Rechte, Verpflichtungen und Forderungen der bisherigen wissenschaftlichen Einrichtung „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ der Universität Trier gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Anstalt über.

§ 7 Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Anwendung.

(2) Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie des Jahresabschlusses hat durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes und des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

(3) § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Insolvenzordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Gebühren, Auslagen und privatrechtliche Entgelte

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen, die Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für den Zutritt zu besonderen Veranstaltungen der Anstalt können Gebühren, Auslagen oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

(2) Die Anstalt wird ermächtigt, durch Satzung, die der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

§ 9 Satzung

(1) Die Anstalt gibt sich eine Satzung, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird und der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Die Satzung enthält insbesondere nähere Bestimmungen über

1. Zweck, Aufgaben, Organisationsstruktur, Vermögen und Haushalt der Anstalt,
2. Aufgaben, Zusammensetzung, Befugnisse und Beschlussfassung der Organe und
3. die Kooperation mit der Universität Trier.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur erstmaligen Konstituierung des Verwaltungsrats und des Wissenschaftlichen Beirats nach diesem Gesetz bleiben die Mitglieder des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats der bisherigen wissenschaftlichen Einrichtung „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ der Universität Trier im Amt.

(2) Erster Direktor der Anstalt wird der Direktor der bisherigen wissenschaftlichen Einrichtung „Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation“ der Universität Trier.

(3) Bis zur Wahl einer Personalvertretung, längstens jedoch für sechs Monate, nimmt der bei der Universität Trier gebildete Personalrat die personalvertretungsrechtlichen Aufgaben für die Beschäftigten der Anstalt wahr.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Mainz, den 8. Februar 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Fünfzehntes Landesgesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz
Vom 8. Februar 2013**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz

Das Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. S. 112), BS 1101-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 bis 5 ersetzt:
„Einem Abgeordneten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit jährlich bis zu einem Betrag erstattet, der dem Zwölfwachen des Tabellenentgelts eines in Vollzeit Beschäftigten des Landes in der Entgeltgruppe TV-L E 9 (Stufe 3) entspricht. Der monatliche Erstattungsbetrag darf grundsätzlich ein Zwölftel des Jahresbetrages nicht übersteigen. Der Erstattungsbetrag wird gemäß der tariflichen Entwicklung angepasst. Unbeschadet der Regelung in Satz 2 können im zurückliegenden Zeitraum nicht ausgeschöpfte Mittel innerhalb des Haushaltsjahres verwendet werden. Erstattet werden auch die entsprechenden Nebenleistungen wie Arbeitgeberanteile, -beiträge und -zuschüsse.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:
„(6) Bezieht ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 5 Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, so wird die Entschädigung nach § 5 um 50 vom Hundert der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch um 70 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 gekürzt.“
- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
- c) Nach Absatz 8 wird folgender neue Absatz 9 eingefügt:
„(9) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Übergangsgeld aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament zu 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Übergangsgeld aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen.“
- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Mainz, den 8. Februar 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs
Vom 17. Januar 2013**

Aufgrund des § 10 Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 8 und des § 53 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GVBl. S. 42), BS 223-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 129, BS 223-1-43) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „erste Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Latein“ die Worte „oder Russisch“ eingefügt.
3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Eine unter „ausreichend“ liegende Note in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste oder zweite Fremdsprache kann nur durch Noten in einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden.“

- b) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Übrigen gelten für die Versetzung die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 und 5 Nr. 1.“

4. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „ Griechisch,“ gestrichen.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Griechisch,“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- c) Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 gilt erstmals für Studierende, die im Schuljahr 2013/2014 den Bildungsgang beginnen. Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2013 begonnen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt.

Mainz, den 17. Januar 2013
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Ahnen

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. c)

„Anlage

(zu § 18 Abs. 4)

Mögliche Fächerkombinationen und mündliches Abiturprüfungsfach

Kombinations-Nr.	Leistungs- fächer 5-std. D: 6-std. G/WK: 4-std.			Verpflichtende Grundfächer (2-, 3- oder 4- std.)								Pflichtwochen- stundenzahl ↓	mündliches/e Abitur- prüfungsfach/-fächer		
				D	FS	GW		M	NW	R	FS/ NW/ Inf		FS/ NW/ Inf/ BMS	Abiturprüfungsprofil	
														math.- naturw.	sprachl.
				4	3	2 + 2		3	3	2	3	3			
1	FS	M	D			✓	✓		✓	✓	✓	✓	31		GW
2	FS	PH	D			✓	✓	✓		✓	✓	✓	31		GW
		BI						CH	✓						
3	E	D	G/WK				✓	✓	✓	✓	✓	✓	31		M o. NW
4	E	FS	M	✓		✓	✓		✓	✓		✓	31	NW u. GW	D u. GW
5	E	FS	PH	✓		✓	✓	✓		✓		✓	31	M u. GW	D u. GW
		BI									CH				
6	E	FS	G/WK	✓			✓	✓	✓	✓		✓	31	M u. NW	D u. M o. D u. NW
7	FS	M	PH	✓		✓	✓			✓	✓	✓	31	GW	
		BI									CH				
8	FS	M	G/WK	✓			✓		✓	✓	✓	✓	31	NW	D
9	E	PH	G/WK	✓			✓	✓		✓	✓	✓	31	M	D
		BI													
10	M	PH	D		✓	✓	✓			✓	✓	✓	31	GW	
		BI													
11	M	D	G/WK		✓		✓		✓	✓	✓	✓	31	NW	FS
12	M	PH	G/WK	✓	✓		✓			✓	✓	✓	31	D o. FS	
		BI													
13	PH	D	G/WK		✓		✓	✓		✓	✓	✓	31	M	FS
	BI														
14	E	PH	R	✓		✓	✓	✓			✓	✓	32	M	D
		BI													
15	M	D	R		✓	✓	✓		✓		✓	✓	32	NW	FS
16	PH	D	R		✓	✓	✓	✓			✓	✓	32	M	FS
	BI														

Erläuterungen zur Tabelle:

Abkürzungen:

D:	Deutsch	
FS:	Fremdsprache	(E, F, L, RU)
GW:	Gesellschaftswissenschaftliches Fach	(als Grundfach: Geschichte und Sozialkunde/Wirtschaftskunde/Erdkunde)
G/WK:	Gesellschaftswissenschaftliches Fach	(als Leistungsfach: Geschichte oder Sozialkunde/Wirtschaftskunde)
M:	Mathematik	
NW:	Naturwissenschaft	(PH, CH oder BI – als Leistungsfach nur PH oder BI)
Inf:	Informatik	(nur als Grundfach)
R:	Religionslehre	(als Grundfach: Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre oder Ethik)
		(als Leistungsfach: Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre)
BMS:	Bildende Kunst oder Musik oder Sport	

Die zweite Fremdsprache wird 4-stündig unterrichtet.

Wird das Fach Sport (2-stündig) im Pflichtstundenbereich belegt, so muss ein weiteres Fach mindestens für ein Kurshalbjahr belegt werden.

In der Tabelle bedeutet:



Dieses Fach braucht als Grundfach nicht belegt zu werden,
 – weil es als Leistungsfach belegt ist oder
 – weil die oben genannten Belegverpflichtungen schon erfüllt sind.



Dieses Fach muss als Grundfach belegt werden.

Die Fächer Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre oder Ethik können das gesellschaftswissenschaftliche Fach im Abiturprüfungsprofil ersetzen.

Das Fach Informatik kann die Naturwissenschaft im mathematisch-naturwissenschaftlichen Abiturprüfungsprofil ersetzen.“

**Landesverordnung
über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des für die Rechtspflege zuständigen Ministeriums
Vom 31. Januar 2013**

Aufgrund

des Artikels 104 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 547), BS 100-1,

des § 2 der Landesverordnung über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Richterinnen und Richter im Landesdienst vom 4. September 2012 (GVBl. S. 337, BS 2030-1-10),

des § 124 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), BS 2030-1,

des § 37 Abs. 3 Satz 4 und des § 54 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),

des § 8 Abs. 7 des Landesrichtergesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), BS 312-1, und

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, wird verordnet:

§ 1

**Ernennung, Versetzung, Abordnung,
Ruhestandsversetzung und Entlassung**

(1) Zuständig für die Ernennung, Versetzung, Abordnung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (Beförderungsamts) sind die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte jeweils für ihren Geschäftsbereich. Diese sind ferner jeweils zuständig für die Abordnung von Richterinnen und Richtern auf Probe ihres Geschäftsbereichs zu einer richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienstleistung oder sonstigen anderweitigen Verwendung.

(2) Die Zuständigkeit für die Ernennung umfasst auch die Zuständigkeit zur Erklärung des Einverständnisses gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sowie § 27 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes.

(3) Die Bestimmungen des § 45 LBG und des § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Richterinnen und Richter im Landesdienst bleiben unberührt.

(4) Den Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte sowie den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten wird jeweils die Zuständigkeit übertragen, Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 9 (drittes Einstiegsamt) bis A 13 (Beförderungsamts) zu Geschäftsleite-

rinnen und Geschäftsleitern sowie zu Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren zu bestellen.

(5) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte wird jeweils die Zuständigkeit übertragen, Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 9 (drittes Einstiegsamt) bis A 13 (Beförderungsamts) ihres Geschäftsbereichs zu Referentinnen und Referenten beim Landgericht zu bestellen.

§ 2

**Bundesbesoldungsgesetz, Beamtenstatusgesetz,
Landesbeamtengesetz, Landesdisziplinargesetz,
Landesrichtergesetz und Urlaubsverordnung**

(1) Den Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte sowie den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten werden jeweils für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs die Zuständigkeiten übertragen,

1. nach § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2006 (BGBl. I S. 3020) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung bei Nichterfüllung von Auflagen über die Rückforderung der Anwärterbezüge zu entscheiden,
2. nach § 39 BeamStG Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung ihrer Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 42 Abs. 1 BeamStG die Zustimmung zu Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen zu erteilen,
4. nach § 48 BeamStG von Beamtinnen und Beamten, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben, Ersatz für den daraus entstandenen Schaden zu verlangen,
5. in den Fällen des § 54 Abs. 3 Satz 2 BeamStG über den Widerspruch zu entscheiden; Rechtsvorschriften, in denen von dieser Bestimmung abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben unberührt,
6. nach § 70 Abs. 1 LBG Ersatz für einen bei Ausübung des Dienstes entstandenen Sachschaden zu leisten und nach § 72 Abs. 3 LBG auf den Dienstherrn übergegangene Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen,
7. nach § 71 LBG über den Ersatz von Sachschäden bei Gewaltakten zu entscheiden und nach § 72 Abs. 3 LBG auf den Dienstherrn übergegangene Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen,
8. nach § 72 Abs. 1 Satz 1 LBG den auf den Dienstherrn übergegangenen gesetzlichen Schadensersatzanspruch gegen Dritte geltend zu machen,
9. nach den §§ 82 bis 85 LBG und der Nebentätigkeitsverordnung die nebentätigkeitsrechtlichen Entscheidungen zu treffen,
10. aus Anlass der Verleihung eines Amtes ein allgemeines Dienstalter festzusetzen,
11. nach § 39 Abs. 4 Nr. 1 des Landesdisziplinargesetzes (LDG) Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß zu verhängen und
12. nach § 40 Abs. 2 Satz 1 LDG Disziplinarklage zu erheben; für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bleibt diese Zuständigkeit dem für die Rechtspflege zuständigen Ministerium vorbehalten.

Den Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte wird ferner jeweils für die Richterinnen und Richter ihres Geschäftsbereichs die Zuständigkeit für die nebensächlichen Entscheidungen nach § 8 Abs. 4 des Landesrichtergesetzes übertragen.

(2) Den Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte sowie den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten werden jeweils für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (Beförderungsamts) ihres Geschäftsbereichs die Zuständigkeiten übertragen,

1. den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen (§ 30 Abs. 1 LBG),
2. die mit Teilzeitbeschäftigung auf Antrag zusammenhängenden Entscheidungen zu treffen (§ 75 LBG),
3. die mit Altersteilzeit zusammenhängenden Entscheidungen zu treffen (§§ 75 a und 75 b LBG),
4. die mit Beurlaubung aus familiären Gründen zusammenhängenden Entscheidungen zu treffen (§ 76 LBG) und
5. die mit Beurlaubung bei Bewerberüberhang zusammenhängenden Entscheidungen zu treffen (§ 77 LBG).

(3) Den Behördenleiterinnen und Behördenleitern werden die Zuständigkeiten übertragen,

1. für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs, die ihrer Dienstaufsicht unterstehen oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zuletzt unterstanden haben, die Genehmigung nach § 37 Abs. 3 Satz 2 und 3 BeamStG zu erteilen, über Angelegenheiten, für die § 37 Abs. 1 BeamStG gilt, vor Gericht oder außergerichtlich auszusagen oder Erklärungen abzugeben,
2. für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs, die ihrer Dienstaufsicht unterstehen, nach § 25 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung (UrlVO) Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr zu bewilligen.

§ 3

Beamtenversorgungsgesetz

(1) Den Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte sowie den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs die Zuständigkeiten übertragen,

1. nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen zuzugestehen,
2. nach den §§ 32 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung über die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen zu entscheiden,
3. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung eine ärztliche Untersuchung zur Neufeststellung des Unfallausgleichs anzuordnen,
4. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung eine ärztliche Untersuchung zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit anzuordnen,
5. nach § 44 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung Unfallfürsorge zu versagen,

6. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung über die Anerkennung eines Dienstunfalls und über die Frage zu entscheiden, ob der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.

(2) In Fällen, in denen Urlaub ohne Dienstbezüge durch das für die Rechtspflege zuständige Ministerium zu bewilligen ist, bleiben diesem die Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vorbehalten.

§ 4

Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Den Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte sowie den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten wird für frühere Beamtinnen und Beamte, die ihre letzte Anstellungsbehörde in ihrem Geschäftsbereich hatten, die Zuständigkeit übertragen,

1. Anzeigen nach § 41 Satz 1 BeamStG entgegenzunehmen und nach § 41 Satz 2 BeamStG eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung zu untersagen,
2. nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung über die Gewährung von Übergangsgeld zu entscheiden,
3. nach § 62 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung über Entziehung und Wiederzuerkennung der Versorgung zu entscheiden,
4. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LDG die Disziplinarbefugnisse auszuüben,
5. nach § 40 Abs. 2 Satz 1 LDG Disziplinarklage zu erheben; für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Ruhestand bleibt diese Zuständigkeit dem für die Rechtspflege zuständigen Ministerium vorbehalten.

§ 5

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Bereich der Justizvollzugseinrichtungen

(1) Zuständig für die Ernennung, Versetzung, Abordnung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 (Beförderungsamts) sind die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugseinrichtungen jeweils für ihren Geschäftsbereich.

(2) Den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugseinrichtungen werden jeweils für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 (Beförderungsamts) ihres Geschäftsbereichs die Zuständigkeiten übertragen,

1. den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen (§ 30 Abs. 1 LBG),
2. die mit Teilzeitbeschäftigung auf Antrag zusammenhängenden Entscheidungen zu treffen (§ 75 LBG),
3. die mit Altersteilzeit zusammenhängenden Entscheidungen zu treffen (§§ 75 a und 75 b LBG),
4. die mit Beurlaubung aus familiären Gründen zusammenhängenden Entscheidungen zu treffen (§ 76 LBG) und
5. die mit Beurlaubung bei Bewerberüberhang zusammenhängenden Entscheidungen zu treffen (§ 77 LBG).

(3) Den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugseinrichtungen werden jeweils für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs die Zuständigkeiten übertragen,

1. nach § 39 BeamStG Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung ihrer Dienstgeschäfte zu verbieten,
2. in den Fällen des § 54 Abs. 3 Satz 2 BeamStG über den Widerspruch zu entscheiden; Rechtsvorschriften, in denen von dieser Bestimmung abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben unberührt,
3. nach den §§ 32 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung über die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen zu entscheiden,
4. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung eine ärztliche Untersuchung zur Neufeststellung des Unfallausgleichs anzuordnen,
5. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung eine ärztliche Untersuchung zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit anzuordnen,
6. nach § 44 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung Unfallfürsorge zu versagen,
7. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung über die Anerkennung eines Dienstunfalls und über die Frage zu entscheiden, ob der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.
8. nach § 70 Abs. 1 LBG Ersatz für einen bei Ausübung des Dienstes entstandenen Sachschaden zu leisten und nach § 72 Abs. 3 LBG auf den Dienstherrn übergegangene Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen,
9. nach § 71 LBG über den Ersatz von Sachschäden bei Gewaltakten zu entscheiden und nach § 72 Abs. 3 LBG auf den Dienstherrn übergegangene Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen,
10. nach § 72 Abs. 1 Satz 1 LBG den auf den Dienstherrn übergegangenen gesetzlichen Schadensersatzanspruch gegen Dritte geltend zu machen,
11. nach den §§ 82 bis 85 LBG und der Nebentätigkeitsverordnung die nebentätigkeitsrechtlichen Entscheidungen zu treffen,
12. nach § 25 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 UrIVO Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr zu bewilligen,

(4) Ferner wird den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugseinrichtungen die Zuständigkeit übertragen, jeweils für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs, die ihrer Dienstaufsicht unterstehen oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zuletzt unterstanden haben, die Genehmigung nach § 37 Abs. 3 Satz 2 und 3 BeamStG zu erteilen, über Angelegenheiten, für die § 37 Abs. 1 BeamStG gilt, vor Gericht oder außergerichtlich auszusagen oder Erklärungen abzugeben.

(5) § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

Führung der Personalakten

(1) Zuständig für die Führung der Personalakten (Grundakten) nach § 50 Satz 1 BeamStG und § 88 Abs. 2 Satz 1 LBG sind

1. die Behördenleiterinnen und Behördenleiter, soweit ihnen die Dienstaufsicht zusteht,

2. die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte für die bei den Amtsgerichten ihres Bezirks tätigen Richterinnen und Richter,
3. die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts für die Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit. Nebenakten (§ 88 Abs. 2 Satz 3 LBG) werden bei den übergeordneten Behörden geführt; bei dem für die Rechtspflege zuständigen Ministerium werden Nebenakten über Beschäftigte nachgeordneter Behörden nur geführt, wenn die Ernennung, Versetzung, Abordnung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten oder von der für die Rechtspflege zuständigen Ministerin oder dem für die Rechtspflege zuständigen Minister vorzunehmen sind. Die Möglichkeit, Teilakten für bestimmte Aufgabenbereiche bei den dafür zuständigen Behörden zu führen (§ 88 Abs. 2 Satz 1 und 2 LBG), bleibt unberührt.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht in Grund- und Nebenakten entscheidet die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behördenleitung. Wird nur Einsicht in Nebenakten oder wird Einsicht in Teilakten oder in automatisiert gespeicherte Personalaktendaten verlangt, so entscheidet die Behördenleitung, bei dem die betreffende Akte oder Datei geführt wird.

§ 7

Arbeitsrechtliche Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Einstellung, die Beendigung und für die Änderung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sind die Behördenleiterinnen und Behördenleiter der Beschäftigungsbehörden. Die Einstellung und die Änderung der Arbeitsverhältnisse bedürfen der Zustimmung der für die Eingruppierung zuständigen Stelle.

(2) Zuständig für

1. die Eingruppierung, Versetzung und Abordnung der Beschäftigten mit Ausnahme der Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 13 bis E 15 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Geltendmachung eines auf den Arbeitgeber übergegangenen Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten bei von einem Dritten zu vertretender Arbeitsunfähigkeit einer oder eines Beschäftigten,
3. die Gewährung von Urlaub ohne Bezüge oder Lohnfortzahlung, wenn für die beurlaubte Beschäftigte oder für den beurlaubten Beschäftigten Personalersatz beschäftigt werden soll,
4. die Anerkennung eines dienstlichen oder betrieblichen Interesses an der Beurlaubung einer oder eines Beschäftigten ohne Bezüge oder Lohnfortzahlung,
5. die Entscheidungen über die Untersagung einer Nebentätigkeit oder die Erteilung von Auflagen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Nebentätigkeit (§ 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L)

sind die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte, die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugseinrichtungen jeweils für ihren Geschäftsbereich.

§ 8

Landesgleichstellungsgesetz

Zuständig für die Erstellung des Frauenförderplans nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes sind die Präsi-

dentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte, die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie die Direktorin oder der Direktor der Deutschen Richterakademie, Tagungsstätte Trier, für ihren Geschäftsbereich; für die Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 (viertes Einstiegsamt), die Richterinnen und Richter, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen bleibt die Erstellung dem für die Rechtspflege zuständigen Ministerium vorbehalten.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über beamten- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 14. August 1981 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 20), BS 2030-1-18, außer Kraft.

Mainz, den 31. Januar 2013
Der Minister der Justiz
und für Verbraucherschutz
Jochen Hartloff

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67